

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.09.2023

Geschäftszahl

Ra 2023/05/0063

Rechtssatz

Ist Gegenstand des Verfahrens ein Antrag des Nachbarn gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 NÖ BauO 2014, auf Erlassung eines baupolizeilichen Auftrags zur Untersagung der Nutzung zu einem anderen als dem bewilligten Verwendungszweck gemäß § 35 Abs. 3 NÖ BauO 2014, kommt einem solchen Nachbarn nach der Rechtsprechung des VwGH ein Antragsrecht auf Erlassung eines baupolizeilichen Auftrags wegen der Behauptung der Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts zu (vgl. zur insofern vergleichbaren Rechtslage der NÖ BauO 1996 VwGH 15.11.2011, 2008/05/0227).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2023050063.L10